



HESSISCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

Geschäftsstelle
Zeilweg 44
60439 Frankfurt

info@hessenhockey.de
www.hessenhockey.de
Telefon 069 / 5972968

Bankverbindung
DE59 5005 0201 0200 5944 00
HELADEF1822

Stand 8. November 2021

Trainings- und Wettkampfbetrieb „Hallenhockey“

Liebe Hockeyverantwortliche, liebe Trainer:innen, liebe Sportler:innen,

die Hessische Landesregierung hat die bestehende Coronavirus-Schutzverordnung mit Wirkung ab dem 8. November 2021 geändert. Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gilt folgendes:

In den Sportstätten muss ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegen.
In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis anwesend sein.
Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können.

Für die Ausübung der Sportart Hallenhockey heißt das, dass sämtliche Trainingseinheiten und Wettkämpfe nur unter Beachtung der sog. 3G-Regel durchgeführt werden dürfen.

Das sportartspezifischen Hygienekonzept für Hallenhockey ist daher wie folgt umsetzen:

Es gilt das Hygienekonzept des Hessischen Hockey-Verbandes e.V. in Verbindung mit den Bestimmungen des Landes Hessen und den Auslegungshinweisen des Landessportbunds Hessen.

Abstands-/Hygienemaßnahmen

- Zugangsbeschränkung auf Personen mit vorzuweisendem Negativnachweis
- Einlasskontrolle
- Steuerung des Zutritts und Vermeidung von Warteschlangen
- Regelmäßige Belüftung der Sporthalle
- Desinfizieren von Händekontaktflächen
- Gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen
- Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie z.B. Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Negativnachweis

Als Negativnachweis gilt:

- Impfnachweis
- Genesenen-Nachweis
- Antigen-Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden)
- PCR-Testnachweis (nicht älter als 48 Stunden)
- Testheft für Schüler:innen mit Eintrag regelmäßiger Testung

Die Kontrollfunktion obliegt dem Heimverein bzw. dem ausrichtenden Verein.

Maskenpflicht

- Eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Schutzmaske) ist zu tragen in allen innenliegenden Bereichen bis zum Betreten des Sportfeldes/Sportlerbereiches bzw. bis zur Einnahme des Sitzplatzes.
- In Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.

Kontaktnachverfolgung

Eine Kontaktdatenerfassung (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer oder Email-Adresse) sollte möglichst in elektronischer Form (z.B. Luca-App) erfolgen.

Zuschauer

Nur Personen mit Negativnachweis.

Zutrittsuntersagung

Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder keinen Negativnachweis vorweisen können, ist der Zutritt zu untersagen. Dies gilt sowohl für Sportler:innen, Trainer-/Betreuer:innen wie auch für Zuschauer.

Im Einzelnen empfehlen wir:

Für den Trainings- und Spielbetrieb

- Am Trainings- und Spielbetrieb dürfen nur Sportler:innen und Anleitungspersonen (Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Betreuer:innen) mit Negativnachweis teilnehmen.
- Vor der Sportausübung kontrolliert die Anleitungsperson oder eine andere, zu diesem Zweck bestimmte Person den Negativnachweis aller anwesenden Personen.
- Abstände zwischen einzelnen Trainingsgruppen werden auch vor, während und nach der Sportausübung eingehalten.
- Trainingsmaterial wird ausschließlich von den Anleitungspersonen „in die Hand“ genommen.
- Bälle werden von den Sportler:innen ausschließlich mit dem Schläger bewegt.
- Vor und nach dem Auf- bzw. Abbau von Banden und Toren sind die Hände zu desinfizieren.
- Es wird nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung verwendet.
- Sportler:innen sowie Anleitungspersonen verwenden ausschließlich ihre eigene Trinkflasche, die zur besseren Identifizierbarkeit mit dem Namen versehen werden kann.
- Sollten innerhalb der letzten 14 Tage Krankheitssymptome in Form von Fieber, allgemeinem Krankheitsgefühl, Kopf- und Gliederschmerzen, (trockenem) Husten, Atemnot (Dyspnoe), Geschmacks- und/oder Riechstörungen, Halsschmerzen, Schnupfen (Rhinitis), übermäßigem Kältegefühl oder Durchfall (Diarrhoe) aufgetreten oder sich in diesem Zeitraum in einem Corona-Risikogebiet aufgehalten worden sein, bleibt die betreffende Person zu Hause und verzichtet auf eine Trainingsteilnahme.
- Sollte es innerhalb einer Trainingsgruppe einen positiven Corona-Befund geben, so sind unverzüglich die vor Ort zuständigen Behörden zu informieren und die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes einzuhalten.
- Nach einem positiven Coronavirus-Test oder einer nachgewiesenen Infektion innerhalb eines Haushalts bleiben Personen dieses Haushaltes 14 Tage der Sportanlage fern.
- Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt in den drei zuvor genannten Fällen nur unter Vorlage eines negativen PCR-Tests oder nach Rücksprache mit einem Arzt oder dem örtlichen Gesundheitsamt.
- Alle Anleitungspersonen, Sportler:innen und Zuschauer werden mit den Kontakt- und Hygienevorschriften vertraut gemacht.
- Unterschiedliche Mannschaften halten sich außerhalb des Spielfeldes getrennt voneinander auf.
- Die teilnehmenden Sportler:innen sind in der Lage, eigenverantwortlich Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

Im Allgemeinen:

- Bei der An- und Abreise zu und von einer Sportanlage werden die aktuell geltenden Kontakt-Regelungen über den Aufenthalt im öffentlichen Raum beachtet.
- Der Zutritt zur Sportstätte bzw. in die Sporthalle erfolgt unter Vermeidung von Gruppenbildung oder Warteschlangen.
- Tragen einer Maske außerhalb des Spielerbereiches (Spielerbereich = Spielfeld, Ersatzbank, u.ä.; Außenbereich = Zugänge zur Sporthalle, Toiletten, allgem. Innenräume).
- Maskenpflicht besteht auch im Freien bei Nichteinhaltung eines Abstands von 1,5 Metern und in Gedrängesituationen.
- Eltern sollten ihre Kinder nur zum Training bringen bzw. vom Training abholen und sich während des Trainings nicht in der Sporthalle oder Innenräumen aufhalten.
- Auch bei Jugendturnieren sollten möglichst nur die begleitenden Fahrer:innen als Zuschauer teilnehmen.
- Am Eingang zur Sporthalle und an Zutrittsstellen zum Spielfeld werden Desinfektionsmittel bereitgestellt, von denen entsprechend bei Ankunft und Abreise Gebrauch gemacht wird.
- Auf Körperkontakt zur Begrüßung oder Verabschiedung wird verzichtet.
- Mannschaften halten sich außerhalb des Spielfeldes getrennt voneinander auf.
- Auf Zuschauer bitten wir weitestgehend zu verzichten.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App des Robert- Koch-Instituts wird empfohlen.
- Die Kontaktdaten (Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer oder Email-Adresse) von Anwesenden werden zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz Grundverordnung erfasst und für die Dauer von einem Monat gesichert. Hierfür bieten sich folgende drei Möglichkeiten an: die Corona-Warn-App, die Luca-App und/oder (bevorzugt elektronische) Anwesenheitslisten.
- Verhaltens- und Hygieneregeln werden gegenüber allen Mitgliedern, Trainern, Sportlern, Mitarbeitern und Eltern kommuniziert. Es wird empfohlen, diese zu verschriftlichen und durch das Anbringen von optisch wahrnehmbaren Regel- und Hinweisschildern zu visualisieren.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind zur Eindämmung der Pandemie unverzichtbar und sollen verpflichtend durchgeführt werden.

Ob die Beachtung dieses Verbandskonzepts ausreicht oder eigene Konzepte entwickelt werden müssen, obliegt dem jeweiligen Sportstättenbetreiber. Die Umsetzung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Einhaltung der Hygienevorschriften zur Nutzung der Sportanlage liegt in der Verantwortung der Vereine.

Wir danken Euch für Euer verantwortungsbewusstes Handeln.

Mit sportlichen Grüßen

Gez.
(Daniel Leunig)
Vorstand Sport

Gez.
(Bettina Bürkle)
Geschäftsführung

Auszug aus der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) vom 6. November 2021:

§ 20 Sportstätten

„In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.“

§ 16 Veranstaltungen und Kulturbetrieb

„(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind zulässig, wenn

1. im Freien bei mehr als 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sind,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird und
3. bei Großveranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.“

§ 5 Abstands- und Hygienekonzepte

„Soweit nach dieser Verordnung die Öffnung und der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten sowie Zusammenkünfte, Veranstaltungen und ähnliches nur nach Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts zulässig sind, hat dieses unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
2. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster, Lüftungskonzepte, medizinische Masken nach § 2 auch am Sitzplatz oder Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 und
3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen vorzusehen.“

Zur Beurteilung der Pandemie gelten seit September 2021 folgende zwei Eskalationsstufen:

Stufe 1: Sobald landesweit

1. die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungs-Inzidenz) den Wert von 8 übersteigt oder
2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mehr als 200 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere

1. weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 oder
2. die Anhebung der für einen Testnachweis erforderlichen Testqualität, insbesondere die Notwendigkeit eines Nukleinsäurenachweises.

Stufe 2: Sobald landesweit

1. die Hospitalisierungs-Inzidenz den Wert von 15 übersteigt oder
2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mehr als 400 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung über Abs. 1 hinaus weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere mit Negativnachweis nach § 3.

Die Hessische Landesregierung behält sich vor, bei einem weiter steigenden Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung und Bewertung der landesweiten Hospitalisierungsrate erneut landesweit umfassende weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Auszug aus den FAQ des Landessportbunds Hessen zu den mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport abgestimmten Detailfragen zu den Regelungen, die ab dem 08.11.2021 gelten:

Welche Regelungen gelten für den Freizeit- und Amateursport in Hessen ab dem 8. November 2021?

Aktuell ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Auch der Betrieb der Vereins- und Versammlungsstätten ist möglich. In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept nach § 5 der Verordnung vorliegt.

In gedeckten Sportstätten (Innenbereiche von Sportanlagen bzw. Hallen) dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein, also Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die aktuellen DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens verwiesen.

Welche Auswirkungen hat die 3G-Regel auf den Sportbetrieb?

In allen Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. Nur in gedeckten Sportstätten gilt zusätzlich, dass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein dürfen.

Der Einlass in die Innenräume von Sportstätten ist also nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet. Daraus resultierende Fragen beantworten wir nachfolgend:

Wer ist für die Einhaltung der 3-G Pflicht verantwortlich?

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebes hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist.

Gilt die 3G-Regel auch für die Benutzung von Umkleiden oder Duschen, wenn die eigentliche Sportausübung (bspw. Fußball) im Freien stattfindet?

Für die Nutzung von Innenräumen in Vereinsheimen, wie Umkleiden und Toiletten gilt ebenfalls die 3G Regel. Ausnahme könnte hier lediglich ein Einzelner sein der z.B. während des Trainingsbetriebs die Toilette aufsuchen muss, solange er sich an die AHA-Regelungen hält.

Gilt die 3G-Regel auch für Trainer/innen und Übungsleitende?

Alle Personen, die auf bzw. in der Sportstätte anwesend sind, unterfallen den vorgenannten Regeln.

Auf Grundlage des § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG darf der Arbeitgeber auch Beschäftigte um Vorlage eines entsprechenden Nachweises bitten. Dies bedeutet nicht, dass der Impfstatus eines Beschäftigten dauerhaft erfasst und gespeichert werden darf, vielmehr bedarf es eben der jeweiligen Vorlage vor Beginn der Anwesenheit einer Veranstaltung etc. im 2G- oder 3G-Modell. Arbeitsrechtliche Konsequenzen dürfen sich aus einer Verweigerung der Vorlage nicht ergeben.

Für Beschäftigte gilt: Soweit nach § 20 Satz 2 zum Zwecke der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ein Negativnachweis zu führen ist, kann dieser auch geführt werden durch die dokumentierte kontinuierliche Teilnahme an dem nach § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz. AT vom 28. Juni 2021 V1), geändert durch Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz. AT vom 9. September 2021 V1), vom Arbeitgeber zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei angebotenen Test.

Wann sind sogenannte "Negativnachweise" nötig und wie lange gelten schulische Tests?

Nach § 20 CoSchuV ist ein Negativnachweis nach § 3 in gedeckten Sportstätten notwendig.

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann dabei auf mehreren Wegen erfolgen:

1. durch einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. durch einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, oder
3. durch einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält; die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen
4. durch einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
5. durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)
Achtung: Schulen sind zur Herausgabe der Testhefte verpflichtet, es dient als Grundlage für Sportbetrieb, aber auch weiterer Aktivitäten der Schüler/innen. Sollten mehrere Schüler/innen einer Schule übereinstimmend berichten, dass die Herausgabe nicht erfolgt, sollte der Kontakt zur Schule gesucht werden.
6. durch einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, welcher die die aus der Anlage 2 der CoSchuVo ersichtlichen Daten enthält.

Gemäß § 3 der CoSchuV und den dazugehörigen Auslegungshinweisen genügt ein Laien-Selbsttest, sofern (wie in der Schule) vor Ort bei der Testung eine Aufsichtsperson dabei ist. Ein ohne Aufsicht durchgeführter Laien-Selbsttest zu Hause ist hingegen nicht ausreichend.

Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einer Testerfordernis abgesehen.

Sonderfall schulische Tests

Wie lange sind die schulischen Tests gültig, die mittels des Testheftes durch die Schulen dokumentiert werden?

Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Die laufende Ferienwoche ist dabei wie eine Unterbrechung im zuvor genannten Sinne zu bewerten. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschein, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen. Das HKM weist darauf hin, dass die Schulen informiert sind die Testhefte nicht einzubehalten.

Wer kontrolliert den Negativnachweis, bevor ein Training oder ein Spiel stattfindet?

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebs hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist. Auf die Veröffentlichungen der Fachverbände zum Ligabetrieb wird hingewiesen.

Dürfen zur Dokumentation von Negativnachweisen Listen geführt werden (z.B. bei Wettkämpfen, Punktspielen, Turnieren)?

Eine solche Liste sollte, dem Prinzip der Datensparsamkeit folgend, möglichst nur eine Spalte für Name/Vorname, eine Spalte für die Kennzeichnung der Erfüllung der 3G-Regel (Haken setzen) und ggfs. eine Spalte für Anmerkungen enthalten (z.B. "Testheft der Schule lag vor", "Kind unter 12", "Attest" etc.). Das Ausfüllen obliegt der Heimmannschaft. Solche Listen sind sicher und unter Verschluss aufzubewahren und nach Ablauf von vier Wochen sachgerecht zu vernichten. Nur das zuständige Gesundheitsamt darf im Bedarfsfall Einsicht nehmen.

Wie können Sportveranstaltungen stattfinden?

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können. Darunter fällt etwa die Pflicht, bis zum Einnehmen des Sitzplatzes in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen. Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind danach erlaubt, wenn

1. im Freien bei mehr als 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sind,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird,
3. bei Großveranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

Bei Veranstaltungen im Freien ist etwa für Zuschauer ein Negativnachweis nach § 3 erforderlich, sobald mehr als 1000 Personen anwesend sind. Bei der Berechnung dieses Grenzwertes werden Geimpfte und Genesene mitgezählt. Mitgezählt werden auch Kinder unter 6 Jahren, sie müssen jedoch selbst keinen Negativnachweis vorlegen.

Großveranstaltungen mit mehr als 5000 Teilnehmenden bedürfen immer einer individuellen Genehmigung durch die örtlichen Gesundheitsämter; bei kleineren Veranstaltungen entfällt die Genehmigungspflicht.

Eine Kontaktdatenerfassung erfolgt nicht mehr.